
S 6 R 234/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 234/17
Datum	29.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 108/21
Datum	21.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 1. September 2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat der Klāgerin die notwendigen auāergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten der Beigeladenen tragen diese jeweils selbst.
Å

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Åber die Befreiung der Klāgerin von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach Å§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (i.d. ab 1.1.2016 gÅltigen Fassung; SGB VI).

Die 1971 geborene Klāgerin hat zwei abgeschlossene juristische Staatsexamen. Sie ist seit 25. Februar 2002 Mitglied der Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2).

Auf Antrag der Klāgerin wurde diese von der Beklagten mit Bescheid vom 6. Mai 2002 fÅr eine BeschÅftigung als âRechtsanwÅltinâ ab 1. MÅrz 2002 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit (Bl. 7 VA).

Am 28. Oktober 2011 begann die Klägerin eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden bei der D. Bank AG (nach Umbenennung E. Bank AG, Arbeitgeberin) in A-Stadt und beantragte mit bei der Beigeladenen zu 2) am 9. Dezember 2011 eingegangenem Antrag für diese Tätigkeit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Vorgelegt wurde eine Bescheinigung der Arbeitgeberin, wonach die Klägerin als Rechtsanwältin für das Vorstandssekretariat in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation beschäftigt sei. Die Klägerin betreue die Gremien des Hauses, insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat bei allen Fragen, berate in rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung und schätze die rechtlichen Risiken in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation ein. Sie bereite Rechtsstreitigkeiten vor und führe diese dann auch durch. Zudem gehörten zu ihrem Aufgabenbereich die Vorbereitung und Nachbereitung der Entscheidung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung. Sie führe selbständig und unabhängig Korrespondenz. In ihre Zuständigkeit fielen zudem die Erstellung von Meldungen nach dem Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz und Handelsgesetzbuch. Sie müsse die unternehmensbezogenen Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten eigenständig gestalten. Darüber hinaus schule sie die Mitarbeiter und arbeite abstrakte Regelungskomplexe auf. Zudem passe sie interne Richtlinien und Musterformulare im Hinblick auf sich ergebende Änderungsnotwendigkeiten an.

Die Beklagte lehnte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab. Es handele sich nicht um eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit (Bescheid v. 21.3.2012; Widerspruchsbescheid v. 10.12.2012). Die hiergegen erhobene Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main ist mit bestandskräftigem Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2019 abgewiesen worden (Az. S 6 R 255/16).

Die Klägerin beantragte am 29. Februar 2016 die Zulassung bei der Beigeladenen zu 1) als Syndikusrechtsanwältin. Sie beantragte mit bei der Beigeladenen zu 2) am 29. März 2016 eingegangenem Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin. Zugleich beantragte sie mit weiterem Antragsformular die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 231 Abs. 4b SGB VI](#) und die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung für Syndikusrechtsanwältin. Die Beklagte teilte in der Eingangsbestätigung mit, dass die Entscheidung bis zur Mitteilung der Zulassung durch die Beigeladene zu 1) zurückgestellt werde.

Mit bei der Beklagten am 12. Juli 2016 eingegangenem Schreiben hörte die Beigeladene zu 1) die Beklagte dahingehend an, dass sie beabsichtige, der Klägerin die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für das Beschäftigungsverhältnis bei der Arbeitgeberin zu erteilen und die Beklagte sich bis zum 28. Juli 2016 zu äußern könne. Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 teilte die Beklagte sodann der Beigeladenen zu 1) mit, dass sie die Voraussetzung nicht für

erf llt halte, da die Kl gerin nicht fachlich unabh ngig f r die Berufsaus bung sei. Mit bei der Beklagten am 13. September 2016 eingegangenem Schreiben der Beigeladenen zu 1) wurden weitere Unterlagen der Kl gerin eingereicht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 4. Oktober 2016 gegeben. Daraufhin teilte die Beklagte der Beigeladenen zu 1) am 4. November 2016 mit, dass keine Bedenken mehr erhoben w rden.

Zuvor hatte die Kl gerin die Besch ftigung bei der Arbeitgeberin am 31. Oktober 2016 aufgegeben und ab 1. November 2016 eine Besch ftigung bei einer anderen Arbeitgeberin begonnen, f r die sie zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanw ltin durch die Beigeladene zu 1) zugelassen wurde. Mit Bescheiden vom 19. Januar 2017 und 6. November 2017 befreite die Beklagte die Kl gerin sodann f r diese neue T tigkeit ab 22. November 2016 (Datum der Antragstellung auf Befreiung) von der Rentenversicherungspflicht.

Die Beigeladene zu 1) lehnte den Antrag der Kl gerin auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanw ltin f r die bis 31. Oktober 2016 ausge bte Besch ftigung wegen Aufgabe der Besch ftigung ab. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 fragte der Prozessbevollm chtigte der Kl gerin bei der Beklagten an, ob im Hinblick auf das zeitliche Verschulden der Beklagten eine Ausnahme m glich sei, dass die R ckwirkung ausgesprochen werde. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. Januar 2017 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [   6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ab, da f r die Besch ftigung keine Zulassung als Syndikusrechtsanw ltin bestehe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 als unbegr ndet zur ck. Hierin f hrte die Beklagte aus, dass der begehrten Befreiung nach [   6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) i.V.m. [   231 Abs. 4b SGB VI](#) f r die Besch ftigung vom 28.10.2011 bis 31.10.2016 bei der vormaligen Arbeitgeberin nicht entsprochen werden k nne. Die Voraussetzungen der r ckwirkenden Befreiung l gen nicht vor.

Hiergegen hat die Kl gerin am 4. Mai 2017 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 31. August 2017 die Kl gerin f r ihre in der Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 ausge bte Besch ftigung als Mitarbeiterin bei der E. Credit Bank AG (vormals D. Bank AG) r ckwirkend nach [   231 Abs. 4b](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) von der Rentenversicherungspflicht befreit. Mit Bescheid vom 1. September 2017 hat die Beklagte den Bescheid vom 31. August 2017 zur ckgenommen. Die Kl gerin k nne sich weder auf Vertrauensschutz berufen, noch seien die Fristen abgelaufen. Ermessensgr nde, die gegen eine R cknahme sprechen k nnten, seien nicht ersichtlich. Mit Schreiben vom 5. September 2017 hat der Prozessbevollm chtigte der Kl gerin einen Rechtsmittelverzicht bez glich des Bescheids vom 31. August 2017 erkl rt. Zugleich hat er gegen den Bescheid vom 1. September 2017, nach eigenen Angaben am 5. September 2017 eingegangen (Bl. 238 VA), Widerspruch erhoben. Es fehle die Anh rung und es werde an keiner Stelle begr ndet, weshalb der Bescheid keine  berraschung f r die Kl gerin

darstellen solle. Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat die Beklagte die KlÄgerin dahingehend angehÄrt, dass sie beabsichtige, den Bescheid vom 31. August 2017 zurÄckzunehmen. Sie erhalte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Rechtsanwaltskammer A-Stadt hat der KlÄgerin bestÄtigt, dass bei FortfÄhrung der TÄtigkeit die Befreiung erteilt worden wÄre (Bl. 38 GA).

Die KlÄgerin trÄgt vor, dass sie zumindest aufgrund der GrundsÄtze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Anspruch auf Befreiung habe.

Die KlÄgerin beantragt zuletzt,
den Bescheid vom 1. September 2017 aufzuheben;Ä
hilfsweise,Ä
den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2017 in der Fassung des
Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 aufzuheben und die KlÄgerin fÄr die
Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 fÄr die TÄtigkeit bei der E. Bank
AG bzw. ihrer RechtsvorgÄngerin von der Versicherungsspflicht in der gesetzlichen
Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hinsichtlich ihres Vortrags auf die AusfÄhrungen im Bescheid und
Widerspruchsbescheid.

Die Beigeladenen stellen keine AntrÄge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt
der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten
ergÄnzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen im Termin zur mÄndlichen
Verhandlung am 29. MÄrz 2021 entscheiden, da sie auf diese MÄglichkeit in der
Ladung hingewiesen worden sind, vgl. [Ä 110 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz](#)
(SGG).

StreitgegenstÄndlich ist der Bescheid vom 1. September 2017, mit welchem die
Beklagte den Befreiungsbescheid vom 31. August 2017 zurÄckgenommen hat. Bei
Klageerhebung am 4. Mai 2017 war Streitgegenstand des vorliegenden
Klageverfahrens zunÄchst der Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017, [Ä 95 SGG](#), und die darin enthaltene
Ablehnung der Beklagten, die KlÄgerin fÄr den Zeitraum 28. Oktober 2011 bis
31. Oktober 2016 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Mit Bescheid vom
19. Januar 2017 lehnte die Beklagte zunÄchst nur die Befreiung der KlÄgerin von
der Rentenversicherungspflicht fÄr die Zukunft nach Ä 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes
Sozialgesetzbuch ab. Im Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 erweiterte die

Beklagte sodann ihre Entscheidung, indem sie die Ablehnung der Befreiung f  r die Zukunft best  tigte und zugleich die Befreiung f  r die Vergangenheit ab 28. Oktober 2011 nach [   231 Abs. 4 b SGB VI](#) ausdr  cklich ebenfalls ablehnte. Sodann sind die weiteren Bescheide vom 31. August und 1. September 2017 nach [   96 SGG](#) streitgegenst  ndlich geworden, da sie die Ablehnung der Befreiung zun  chst durch positive Entscheidung ab  nderten (Bescheid v. 31.8.2017: Befreiung f  r den Zeitraum 28.10.2011 bis 31.10.2016) und sodann diese Entscheidung wieder aufhoben (Bescheid v. 1.9.2017). Auf diese von Gesetzes wegen eingetretenen   nderungen des Streitgegenstandes hat die Kl  gerin durch sachgem   e Umstellung ihrer Klageantr  ge reagiert, worin jedoch keine Klage  nderung nach [   99 Abs. 1 SGG](#) liegt.

Die zul  ssige Klage ist begr  ndet. Der Bescheid vom 1. September 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kl  gerin in ihren Rechten.

Nach    45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begr  ndet oder best  tigt hat (beg  nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschr  nkungen der Abs  tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung f  r die Zukunft oder f  r die Vergangenheit zur  ckgenommen werden. Nach Absatz 2 darf ein rechtswidriger beg  nstigender Verwaltungsakt nicht zur  ckgenommen werden, soweit der Beg  nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abw  gung mit dem   ffentlichen Interesse an einer R  cknahme schutzw  rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzw  rdig, wenn der Beg  nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Verm  gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen r  ckg  ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Beg  nstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige T  uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Beg  nstigte vors  tzlich oder grob fahrl  ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollst  ndig gemacht hat, oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrl  ssigkeit nicht kannte; grobe Fahrl  ssigkeit liegt vor, wenn der Beg  nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma   e verletzt hat.

Das Gericht kann es dahinstehen lassen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des [   45 Abs. 1 bis 4 SGB X](#), insbesondere die Rechtswidrigkeit der Befreiungsentscheidung im Bescheid vom 31. August 2017 und das Nichtvorliegen von Vertrauensschutz Gesichtspunkten, gegeben waren und ob die Durchf  hrung einer Anh  rung nach [   28 Abs. 1 SGB X](#) vor Erlass des R  cknahmebescheids vom 1. September 2017 notwendig war bzw. die Nichtdurchf  hrung durch die Nachholung mit Schreiben vom 11. April 2018 geheilt worden ist.

Denn die Beklagte hat vorliegend ihr im Rahmen des [   45 SGB X](#) auszu  bendes Ermessen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausge  bt. Das Gericht ist hierbei auf die Pr  fung von Ermessensfehlern beschr  nkt. Es darf seine eigene Ermessensaus  bung nicht an die Stelle der Ermessensaus  bung der

Beklagten stellen. Durch das Gericht ist lediglich zu prüfen, ob Ermessen ausgeübt wurde (Ermessensnichtgebrauch), ob das Ermessen nach [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#) entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm ausgeübt wurde und die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten worden sind, vgl. [Â§ 54 Abs. 2 S. 2 SGG](#). Ermessensfehler sind hierbei die Ermessensüberschreitung, der Ermessens Fehlgebrauch, die Ermessens unterschreitung und der Ermessensausfall. Ermessensausfall liegt dabei vor, wenn die Behörde kein Ermessen ausübt, sondern von einer zwingenden Rechtsfolge ausgeht. Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn eine Rechtsfolge gesetzt wird, die in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist. Die Ermessens unterschreitung liegt vor, wenn die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum zu eng ausgelegt hat. Der Ermessens Fehlgebrauch liegt vor, wenn die Behörde ein unsachliches Motiv oder einen sachfremden Zweck verfolgt, ferner wenn sie nicht alle maßgebenden Ermessens Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen oder wenn sie die abzuwägenden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet oder einen unrichtigen oder unvollständig Sachverhalt zugrunde gelegt hat (BSG Urt. v. 9.11.10 – [B 2 U 10/10 R](#)). Die Behörde muss hierbei nach [Â§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB X](#) in der Begründung des Verwaltungsaktes die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Maßgeblicher Beurteilungszeitraum ist hierbei derjenige der letzten behördlichen Entscheidung, hier am 1. September 2017.

Es liegt kein Ermessensnichtgebrauch vor. Der Bescheid vom 1. September 2017 lässt erkennen, dass der Beklagten bewusst war, dass sie Ermessen ausüben muss und dies auch getan hat. Jedoch liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor, in dem die Beklagte keine nachvollziehbare Abwägung der für und wider eine Aufhebung sprechenden Gründe aufführt. Ihre Ermessensausübung beschränkt sich auf einen einzelnen Satz – Ermessensgründe, die gegen eine Rücknahme des Bescheides vom 31.08.2017 sprechen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich. Weitere Ausführungen dazu, welche Punkte die Beklagte in ihre Abwägung eingestellt und wie diese gewichtet worden sind, sind nicht ersichtlich. Zur Überzeugung des Gerichts bietet der vorliegende Sachverhalt jedoch mehrere in eine solche Abwägung einzustellende Gesichtspunkte. Der Erlass des Befreiungsbescheides vom 31. August 2017 beruhte ausschließlich darauf, dass der die Verwaltungsakte bearbeitende Sachbearbeiter einem Irrtum unterlegen war. Dieser nahm die Zulassung der Klägerin als Syndikusrechtsanwältin ab 1. November 2016 in der Verwaltungsakte zur Kenntnis, erkannte jedoch nicht, dass es sich um eine andere Beschäftigung bei einer anderen Arbeitgeberin handelte und erteilte dann auf dieser Grundlage die Befreiung. Zudem wären im Rahmen einer Rücknahmeentscheidung die damit verbundenen Folgen der (möglichlicherweise rechtswidrigen) Befreiung im Vergleich zur Aufhebung derselben und die damit einhergehenden Interessen der Versichertengemeinschaft und der Klägerin zu berücksichtigen. Die Klägerin hat lediglich im Zeitraum 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 Rentenversicherungszeiten erworben, im Übrigen liegt eine lückenlose Erwerbsbiographie im Versorgungssystem der Rechtsanwältin vor, insbesondere auch im Zeitraum bis 31. Oktober 2016. Unerheblich ist, ob die Entscheidung der Beklagten auch bei Einstellung und Abwägung dieser Punkte weiterhin wie im

Bescheid vom 1. September 2017 ausgefallen wäre.

Im weiteren Verfahren hat die Beklagte zudem keine weiteren Ermessenserwägungen in ihren Schriftsätzen bezüglich der Rücknahme des Befreiungsbescheids angestellt und ihre ursprüngliche Entscheidung diesbezüglich ergänzt. Ob dies grundsätzlich möglich ist, kann daher dahinstehen (vgl. Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13 Aufl., § 54 Rn. 36 mit Nachweisen zum Streitstand).

Auch liegt kein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vor. Danach ist auch bei Ermessensentscheidungen dann von einer gebundenen Entscheidung i.d.S. auszugehen, dass nur eine Rechtsfolge rechtmäßig ist, wenn Gründe vorliegen, die sich dergestalt verdichten, dass eine andere Rechtsfolge im Wege der Ermessensausübung unter keinen Umständen in Betracht kommen kann. Dies ist zur Überzeugung des Gerichts vorliegend nicht gegeben.

Auf den hilfsweise gestellten weiteren Klageantrag kam es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Das Gericht sieht aus Billigkeitsgründen von einer Kostentragungspflicht des Klägers hinsichtlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ab, die selbst keinen Antrag gestellt hat (vgl. BSG Urt. v. 1.3.2011 – [BSGE 107, 287](#)).

Das statthafte Rechtsmittel der Berufung folgt aus [§§ 143 ff. SGG](#).

Ä

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024